

HESSISCHER LANDTAG

18. 11. 2009

Dem Innenausschuss überwiesen

Änderungssantrag der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze

Drucksache 18/861

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

- 1. Die Übersichtsänderung in Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. a wird gestrichen.
 - b) Die übrigen Buchst. b bis g werden zu den Buchst. a bis f.
- 2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung genannten Voraussetzungen ist eine betroffene Person, die nicht für die Gefahr verantwortlich ist, zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Außer für die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5, auch in Verbindung mit § 53a, der Strafprozessordnung genannten Personen gilt dies nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.""

- 3. Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird gestrichen.
 - b) Der nachfolgende Abs. 6 wird zu Abs. 5."
- 4. Nr. 5 wird gestrichen.
- 5. Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 5 und wie folgt geändert:
 - a) Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - "a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) In oder aus Wohnungen sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen können die Polizeibehörden ohne Kenntnis der betroffenen Personen Daten nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben

oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. Wird erkennbar, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist diese sofort abzubrechen und bereits erlangte Erkenntnisse unterliegen einem Verwertungsverbot. In den Fällen des § 53 Strafprozessordnung ist eine Maßnahme nach Satz 1 unzulässig. § 38 Abs. 7 gilt entsprechend, soweit die Datenerhebung nicht mit technischen Mitteln erfolgt.""

- b) Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - "b) In Abs. 5 Satz 9 werden die Worte "binnen drei Tagen" durch die Worte "bis zum Ablauf des folgenden Tages" ersetzt."
- c) Die Buchst. c und d werden gestrichen.
- 6. Die bisherige Nr. 7 wird zu Nr. 6 und wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. a wird wie folgt geändert:

Die Zahl "5" wird durch die Zahl "4" ersetzt.

- b) Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - "c) Nach Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:
 - "(4) Die Polizeibehörden können zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person Telekommunikationsverbindungen durch den Einsatz technischer Mittel unterbrechen oder verhindern. Die Maßnahmen dürfen sich nicht gegen die in § 53 Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger richten. Wird erkennbar, dass durch die Maßnahmen Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, sind diese sofort abzubrechen. Bereits erlangte Kenntnisse unterliegen einem Verwertungsverbot.""
- 7. Die bisherige Nr. 8 des Gesetzentwurfs wird zu Nr. 7 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, die nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich ist. Sie darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. Die Maßnahmen dürfen sich nicht gegen die in § 53 Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger richten. Wird erkennbar, dass durch die Maßnahmen Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, sind diese sofort abzubrechen. Bereits erlangte Kenntnisse unterliegen einem Verwertungsverbot.
 - b) In Abs. 5 wird hinter dem Wort "bis" die Zahl "5" durch die Zahl "4" ersetzt.
- 8. Die nachfolgenden Nr. 9 des Gesetzentwurfs wird Nr. 8.
- 9. Die bisherige Nr. 10 des Gesetzentwurfs wird zu Nr. 9 und wie folgt geändert:

Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Länder" die Worte "sowie der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der am Schengen-Besitzstand teilhabenden assoziierten Staaten, wenn sichergestellt ist, dass die übermittelten Daten ausschließlich für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben, gespeichert und übermittelt wurden" eingefügt."

- 10. Die bisherige Nr. 11 wird zu Nr. 10.
- 11. Die bisherige Nr. 12 wird zu Nr. 11 und erhält folgende Fassung:
 - "11. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Polizeibehörden können von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung
 - gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
 - bei denen Schäden für Leben, Gesundheit oder Freiheit oder gleichgewichtige Schä den für die Umwelt zu erwarten sind,

die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich und auf andere Weise nicht möglich ist (Rasterfahndung). Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt."

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Die Maßnahme nach Abs. 1 darf nur auf schriftlichen und begründeten Antrag der Behördenleitung durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Von der Maßnahme ist die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.""
- 12. Die bisherigen Nr. 13 bis 32 werden zu den Nr. 12 bis 31.

Wiesbaden, 5. November 2009

Der Fraktionsvorsitzende: Schäfer-Gümbel